


Slavische Geschichtsquellen

zur Streitfrage über das

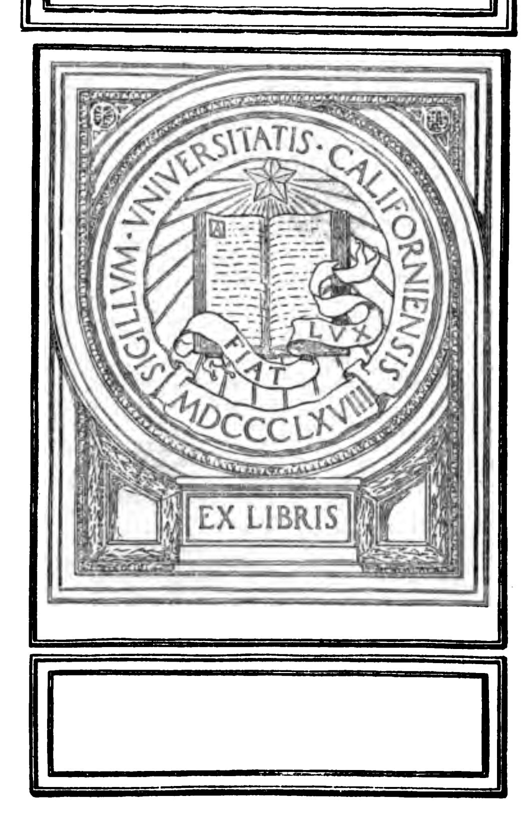
Jus primae noctis.

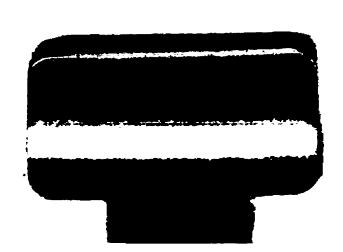
Von

Dr. Karl Schmidt,
Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E.

Sonderabdruck
aus der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen"
(Erster Jahrgang, Heft 3 und 4.)

Posen,
Verlag von Joseph Jolowicz.
1886.


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





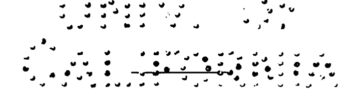
Slavische Geschichtsquellen

zur Streitfrage über das

Jus primae noctis.

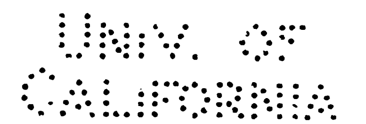
Von

Dr. Karl Schmidt,
Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E.



Sonderabdruck
aus der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen"
(Erster Jahrgang, Heft 3 und 4.)

Posen,
Verlag von Joseph Jolowicz.
1886.



Slavische Geschichtsquellen

zur Streitfrage über das

jus primae noctis.

Die Verweisungen beziehen sich auf die untenstehenden Seitenzahlen der Zeitschrift.

Die Meinung, daß im christlichen Mittelalter, in den meisten oder in allen europäischen Ländern das jus primae noctis geherrscht habe, bezeichnete ich am Schluß einer geschichtlichen Untersuchung vom Jahre 1881 und eines Nachtrages vom Jahre 1884 als einen „gelehrten Aberglauben.“ [1]) Die meisten Gelehrten, die hierdurch getroffen wurden, haben dagegen noch keinen Widerspruch erhoben. Zu ihnen gehört vornehmlich Prof. Dr. Angelo de Gubernatis in Florenz. Andere überzeugten sich von der Unhaltbarkeit jener Lehre. Viele zur Entscheidung in erster Stelle berufene Geschichtsforscher, z. B. die Herausgeber der historischen Zeitschrift v. Sybel's und des historischen Jahrbuchs der Görres-Gesellschaft, haben zu dieser Frage noch keine Stellung genommen. Einige andere angesehene Gelehrte vertreten jene Lehre noch heute.

---

[1]) Jus primae noctis, eine geschichtliche Untersuchung, von Dr. Karl Schmidt, Freiburg i. B. 1881; Der Streit über das jus primae noctis, von Dr. K. Schmidt, in der Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 16 (von 1884), S. 18—59.

2

Dr. Felix Liebrecht in Lüttich meint, die Wahrheit des Satzes, daß im europäischen Mittelalter jenes Recht geherrscht habe, könne nur „auf dem Standpunkt der rechtgläubigen römisch-katholischen Kirche,“ durch die „ultramontanen Vertheidiger der katholischen Kirche,“ bestritten werden,[1]) (was freilich schon durch den Inhalt der in Zarncke's Centralblatt und im Kosmos erschienenen Besprechungen meines Buches[2]) widerlegt wird). Eine Beurtheilung meiner Arbeit durch Herrn Paul Viollet beginnt mit den Worten: „bon travail, conclusions fausses“, und faßt dies Urtheil am Schluß dahin: „ouvrage honnête, sérieux, très étudié, mais sans portée philosophique ou historique.“[3]) Professor Dr. Dargun in Krakau folgert aus meinen Mittheilungen, daß nicht bloß in fremden Welttheilen, sondern auch in Europa, hier jedoch nur „in späterer Zeit“ und „vereinzelt“, ein jus primae noctis „vorgekommen“ sei.[4]) Prof. Dr. Konrad Maurer in München bestätigt zwar im Großen und Ganzen die in meiner Untersuchung gewonnenen Ergebnisse, findet aber gleichwohl in meiner Darstellung eine „allzu advokatenmäßige Beweisführung.“[5])

Lebhaften Widerspruch fanden die Grundsätze meiner Beweisführung bei den Vertretern der „ethnologischen Jurisprudenz.“ Professor Dr. Franz Bernhöft in Rostock meint, solche Grundsätze würden „selbst in unserem Zeitalter, welches viel an exorbitanten kritischen Leistungen gesehen hat, kaum Anklang finden.“[5])

---

1) Göttingische gelehrte Anzeigen, vom 19. April 1882, Stück 16, S. 496, 503. Vergl. Revue critique vom 8. Mai 1882; Umschlag.

2) Zarncke's Lit. Centralblatt, 1882, S. 180; Kosmos, Bd. 10, S. 471—474.

3) Revue critique vom 30. Januar 1882, S. 89, 93. Vergl. Revue historique, Bd. 18 (1882), S. 470, wo ein Auszug aus dem Artikel des Herrn Paul Viollet gegeben wird.

4) Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 10 (1882), S. 228—232, Bd. 13 (1885) S. 190, 192—195.

5) Kritische Vierteljahrschrift, N. F., Bd. 5 (1882), S. 467.

6) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth., Bd. 4 (1883), S. 241; Weekblad van het Recht, vom 10. Juni 1884, Nr. 5027, S. 4.

Professor Dr. Joseph Kohler zu Würzburg bekämpft meine „Ausführungen und Entwickelungen" [1]) und beharrt auf der Behauptung, „daß auf verbreiteter ethnologischer Basis die Institution der Preisgabe der Braut zur ersten Nacht erwiesen" sei, obwohl im Mittelalter „diese Institution durchaus nicht in dem Umfange geherrscht habe, wie es vielfach angenommen wurde." [2]) Professor Dr. Geyer begnügt sich mit der Bemerkung, daß meine Ansicht „von Kohler widerlegt" werde. [3]) Dr. Albert Hermann Post erklärt: „Ein kritisch-historischer Standpunkt, wie er z. B. in der Monographie Schmidt's über das jus primae noctis (1881) festgehalten ist, ist für den Ethnologen unannehmbar..." „Es bleibt, auch wenn man alle die unzähligen Irrthümer und Mißverständnisse, welche in Betreff dieses Rechts in der gelehrten Welt untergelaufen sind, abzieht, doch noch viel Material für die Annahme über, daß ein solches Recht mancherwärts in der That bestanden habe." [4]) Dadurch wurden nach Viollet's Urtheil die Ergebnisse meiner Untersuchung widerlegt. [5])

Aus diesen Andeutungen erhellt, daß die berühmte Streitfrage über das „jus primae noctis" oder „droit du seigneur" des Mittelalters noch heute die Gelehrten beschäftigt, daß daher neue Beiträge zur Aufklärung einzelner Theile dieser Frage ein wissenschaftliches Interesse bieten.

---

[1]) Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 4 (1883), Seite 279—287, Bd. 5 (1884), S. 397—406.

[2]) A. a. O. Bd. 5 (1884), S. 406; vergl. P. Viollet in der rev. crit. 1885, Seite 255.

[3]) Centralblatt für Rechtswissenschaft Bd. 3 (1884) S. 11.

[4]) A. H. Post, Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwickelungsgeschichte, Oldenburg 1884, S. 193, 195, 196. — Leider haben sich die genannten deutschen Gelehrten nicht deutlich darüber ausgesprochen, wieweit sie die Einzelergebnisse meiner Untersuchung als richtig anerkennen oder bestreiten. Es ist daher die Tragweite der Zugeständnisse, die in den obenangeführten Aussprüchen von Prof. Dr. Kohler und Dr. Post enthalten sind, nicht klar zu übersehen.

[5]) Rev. crit. 1885 S. 256: ... victorieusement combattues."

1*

Ein den Kritikern entgangener Hauptmangel meines Buches lag in der Nichtberücksichtigung der polnischen Quellen, die mir durch die Gefälligkeit einiger polnischer Gelehrten inzwischen zugänglich gemacht wurden. Damit stehen die entsprechenden Nachrichten aus Rußland in engem Zusammenhange, weshalb eine Ergänzung der darüber in meinem Buche enthaltenen Mittheilungen sich rechtfertigt. Nach den bisherigen Ergebnissen dieser Untersuchung scheint sich der Glaube an ein slavisches jus primae noctis im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert aus irrthümlichen Voraussetzungen entwickelt zu haben. Doch trage ich Bedenken, diese Meinung für gesichert zu halten, solange sie nicht einer fachmännischen Kritik unterzogen wird, zumal da ich persönlich leider keine Kenntniß der slavischen Sprachen besitze. Daher erlaube ich mir, die Arbeit in der jetzigen, noch unfertigen Gestalt den Lesern dieser Zeitschrift vorzulegen, in der Hoffnung, daß ein polnischer Geschichtsforscher sich der Mühe unterziehen möge, nach Einsicht der von mir bezeichneten und anderer Geschichtsquellen meine Angaben zu bestätigen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Da die Mittheilungen aus Rußland auf das zehnte, die polnischen Nachrichten auf das dreizehnte Jahrhundert sich beziehen, so empfiehlt es sich, an erster Stelle die russischen Quellen zu besprechen.

I.

Eine Verordnung der russischen Reichsverweserin Olga vom Jahr 964.

Im Jahre 1809 veröffentlichte Professor A. L. v. Schlözer aus der russischen Chronik zum Jahre 964 folgende Stelle in altslavonischer Sprache nebst Uebersetzung: Togdash otrieszc Olga kniasheje, i uloshila brat 'ot shenicha po czernie kunie, kak kniaziu tak Bojarinu ot jego poddannago." — „Damals (964) schaffte Olga das Fürstliche ab und verordnete, daß der Bräutigam einen schwarzen Marder an den Fürsten entrichte, und so auch der Bojar von seinem Unterthan nehmen solle." [1]) Eine angeblich berichtigte Uebersetzung derselben Stelle gab Prof. Joseph Müller im Jahre 1812 in folgender auffallenden Form: „Damals schaffte Olga das Fürstliche ab und verordnete, von dem Bräutigam zu einem schwarzen Marder zu nehmen, dem Knäsen sowohl als dem Bojaren von seinem Unterthan." In der Note fügte er hinzu: „Es ist hier die Rede von dem jus primae noctis, welches früher auch in Rußland stattfand; daher jetzt noch eine Geldabgabe, die der Bräutigam für seine Braut entrichtet, kunicznoje, bei Heym kunitsa, genannt wird." [2]) Eine ausführliche Abhandlung über diese Stelle veröffentlichte

---

[1]) Nestor, russische Annalen, in ihrer slavischen Grundsprache, verglichen, von Schreibfehlern und Interpolationen möglichst gereinigt, erklärt und übersetzt von Aug. Ludw. v. Schlözer, fünfter Theil, Göttingen 1809, Seite 126, 127.

[2]) Joseph Müller (Prof. in Braunsberg), Altrussische Geschichte nach Nestor, mit Rücksicht auf v. Schlözer's Russische Annalen, die hier berichtigt, ergänzt und vermehrt werden, Berlin 1812, S. 131, 220.

Joh. Ph. G. Ewers im Jahre 1826, unter der Ueberschrift „Abschaffung eines fürstlichen Vorrechts."[1]) Darin wird vorausgesetzt, daß der Ausdruck „das Fürstliche" (kniasheje) auf das jus primae noctis zu beziehen sei, und es wird ausgeführt, dies Recht sei „kein Herrscherrecht, sondern ein Recht des Häuptlings" gewesen. „Darum darf auch die Handlung der Olga, indem sie das Fürstliche abschaffte, für keine Regierungshandlung, für keine Handlung der Großfürstin, als Herrscherin in Swjatoslav's Namen, angesehen werden; denn so weit waren die Sachen schwerlich gediehen, so groß war wohl die Gewalt des gemeinschaftlichen Oberhauptes noch nicht, daß es dergleichen Neuerungen eigenwillig hätte anbefehlen können, sondern höchst wahrscheinlich beschränkte sich Olga auf eine theilweise Einrichtung in ihren eigenen Besitzthümern und vielleicht auch in den Besitzthümern ihrer Familie, in welchen beiden sie die Häuptlinge willig machen konnte, statt jenes persönlichen Rechts sich die Abkaufung um einen bestimmten Preis gefallen zu lassen. Es mochte auch schon früher abgekauft sein, nur ohne feste Bestimmung. Es liegt übrigens ganz im Charakter der Olga als Christin, auf Abschaffung dieser den Grundsätzen der christlichen Religion und ihrem Gefühl als Weib ganz widerstrebenden Sitte, so weit ihr möglich war, hinzuwirken." Auf Grund dieser Abhandlung von Ewers bemerkte Jacob Grimm: „Nestor erzählt, im Jahre 964 habe Olga das Fürstliche abgeschafft und dafür jene Abgabe verordnet; das fürstliche (Recht) bezieht man auf die Sitte alter Völker, bei welchen die erste Nacht leibeigener Bräute dem Herrn gehörte."[2]) Durch den Ausdruck „bezieht man" scheint Grimm anzudeuten, daß er eine eigene Meinung über diese Frage nicht aussprechen will. Unter Bezugnahme auf Jacob Grimm stellte Prof. Dr. Weinhold im Jahre 1851 die Behauptung auf, bei den Russen habe der „Gebieter der

---

[1]) Joh. Phil. Gust. Ewers, Das älteste Recht der Russen, Dorpat 1826, S. 70—74.

[2]) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 3. Ausg. 1881, S. 379, 380. Vergl. auch J. Michelet, Origines du droit français, Paris 1837, Seite 263.

Braut" das jus primae noctis gehabt.[1]) Dieselbe Meinung vertheidigten später Dr. Felix Liebrecht in Lüttich, Professor Dr. Johannes Scherr in Zürich und Dr. Alb. Hermann Post in Bremen.[2]) Einige dieser Gelehrten sind der Meinung, daß Olga die Unterdrückung jenes Rechts nicht habe durchführen können, daß daher noch in späterer Zeit[3]) dasselbe ausgeübt worden sei.

Jacob Grimm sagt in der oben angeführten Stelle: „Nestor erzählt, im Jahre 964 habe Olga das Fürstliche abgeschafft." Danach könnte man meinen, es stehe fest, daß diese Nachricht von Nestor herrühre. Nestor wurde im Jahre 1058 geboren und starb im Jahre 1116 oder etwas später. Er war Mönch im Höhlenkloster (peczerskij monastyr) zu Kiew und begann einige Jahre vor seinem Tode, in slavonischer Sprache eine russische Chronik zu schreiben,[4]) die später angeblich von Abt Sylvester und zwei ungenannten Mönchen fortgesetzt wurde.[5]) Wäre es

---

[1]) Karl Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1851, Bd. 1, S. 194. — In der zweiten Auflage, Wien 1882, Bd. 1, S. 300, 301, fehlen die betreffenden Sätze, so daß Weinhold jene Behauptung stillschweigend zurückgenommen hat.

[2]) F. Liebrecht, in Orient und Occident, Bd. 2, Göttingen 1864, S. 541, und: Zur Volkskunde, Heilbronn 1879, S. 416; J. Scherr, Geschichte der deutschen Frauenwelt, Leipzig 1865, S. 129; A. H. Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit, Oldenburg 1875, S. 38.

[3]) Herr M. Kulischer in Kijew behauptet, „noch" im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, „bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft", sei das jus primae noctis „in ganz Rußland" „sehr gebräuchlich" gewesen, obwohl er dafür nur die eigene Erfahrung der „älteren lebenden Generation" und zwei russische Werke, von 1870 und 1876, anführt. Mir scheinen alle darauf bezüglichen Angaben Kulischer's verdächtig zu sein, und zwar aus den Gründen, die in meinem Buche über jus primae noctis (1881), S. 355, 356, und im Nachtrage von 1884, S. 24 des Separatabdruckes, angedeutet sind. Dagegen meint Dr. Dargun (in Grünhut's Zeitschr., Bd. 10, von 1882, S. 231), jene Angaben verdienten nicht, „ohne Weiteres von der Hand gewiesen zu werden." Nun wohl! Möge Herr Dr. Dargun unter Benutzung der von Kulischer bezeichneten Quellen dessen Angaben prüfen!

[4]) v. Schlözer, Bd. 1, Seite 3-9; Potthast, Wegweiser, Seite 463, 1009.

[5]) v. Schlözer Bd. 1 S. 16, 17. Vergl. jedoch dagegen Bestushew-Rjumin, Geschichte Rußlands, übersetzt von Th. Schiemann, Bd. 1, Mitau 1877, S. 1—3.

richtig, daß jene Nachricht von Nestor herrühre, so würde sie die ernsteste Beachtung verdienen. Allein diese Voraussetzung trifft nicht zu. Das Original von Nestor's Chronik ist verloren gegangen. Die ältesten bekannten Abschriften stammen aus der Zeit der mongolischen Herrschaft (1224—1462). In dieser Zeit und später, bis zum Jahr 1630, wurden zahlreiche Abschriften von Nestor's Chronik angefertigt und mit willkürlichen Zusätzen versehen, so daß mehr als fünfhundert Jahre mit der russischen Chronik-Schreiberei vergingen.[1]) Als Herr v. Schlözer seine Arbeiten darüber veröffentlichte, im Jahre 1802, kannte man in Rußland noch keine slavonische Diplomatik, so daß sich das Alter der einzelnen Abschriften nicht bestimmen ließ.[2]) Der erste Druck einer Uebersetzung, und zwar nach einer einzelnen Abschrift, begann im Jahre 1732. In der Zeit von 1768 bis 1784 erschien eine seit 1720 durch den Gouverneur von Astrachan, Geheimrath Tatisczew, vorbereitete Sammlung von Auszügen aus zahlreichen Handschriften, in vier Folianten, und in der Zeit von 1767 bis 1800 ein vollständiger Abdruck von zwölf Handschriften.[3]) In keiner von allen diesen gedruckten Ausgaben ist die Eingangs erwähnte Erzählung zu finden. Um den ursprünglichen Text Nestor's vorzubereiten, hat Herr v. Schlözer die gedruckten Ausgaben mit noch neuen, ungedruckten Handschriften verglichen.[4]) Auch darin fehlt die bezeichnete Stelle. Dieselbe ist erst durch den Geheimrath Tatisczew entdeckt worden, der im Jahre 1750 starb. Tatisczew sagt (angeblich in Note 135, S. 329), er habe diese Stelle „einzig und allein in Codex Roskoln. gefunden.“ [5]) Dies ist ein Codex, der dem Geheimrath Tatisczew gehörte, und der nach v. Schlözer's Bericht folgenden Titel führt: „Roskoln. Golytz. Poviest' vremiannych diej Nestora,

---

[1]) v. Schlözer Bd. 1 S. 20–22, 53—56, 83, Bd. 2 S. 14, 287, 295, Bd. 5 S. 5.

[2]) v. Schlözer Bd. 1 S. 41, Bd. 2 S. 287.

[3]) v. Schlözer, Bd. 1, S. 80, 92. 107, 108, Bd. 2 S. I.

[4]) v. Schlözer, Bd. 2 S. III u. IV. Diese Arbeiten v. Schlözer's wurden später fortgesetzt. Vergl. Bestushew-Rjumin, Einleitung zum ersten Bande.

[5]) v. Schlözer, Bd. 5 S. 127.

Czernoriztza Feodosjeva Peczerskago monastyria." [1]) Ueber das Alter dieses Codex ist Nichts bekannt. Hiernach beruht die Eingangs erwähnte Erzählung nicht auf einem Berichte Nestor's, sondern auf einem Einschiebsel der russischen Chronik, dessen Urheber und Entstehungszeit ungewiß ist, jedoch vermuthlich der Neuzeit angehört. Zwar meint Ewers: „Die offenbar alterthümliche Sprache dieser Stelle läßt an ihre Aechtheit glauben." Doch dürfte zu bezweifeln sein, ob Ewers befähigt war, die Alterthümlichkeit der Sprache richtig zu beurtheilen. Zudem wird Tatisczew, der erste Entdecker jener Stelle, sogar von Ewers als ein „durchaus unkritischer Gewährsmann" bezeichnet. Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß Bestushew-Rjumin in seiner Geschichte Rußlands jene Nachricht überhaupt nicht erwähnt, obwohl er berichtet, daß Olga den Drewlänen die Verpflichtung auferlegt habe, einen schwarzen Marder vom Rauchfang zu zahlen, und obwohl er Olga's Thätigkeit für Feststellung der Abgaben ausführlich schildert.[2])

Sollte bei näherer Ausbildung der slavonischen Diplomatik wider Erwarten ermittelt werden, daß der Codex Roskoln. von hohem Alter sei, so würde der Ausdruck „das Fürstliche" (kniasheje) erklärt werden müssen. Tatisczew sagt, die Bedeutung dieses Ausdruckes sei nicht völlig bekannt. Doch denkt er an die Sitte alter Völker, bei denen die erste Nacht leibeigener Bräute den Herren gehörte. Jelagin hält es für unzweifelhaft, daß hier das in Europa „allgemein" gültig gewesene droit du seigneur oder jus primae noctis gemeint sei.[3]) Allein diese Vermuthung zweier Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts genügt nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Ausdruck „das Fürstliche" auf das jus primae noctis zu beziehen sei.

Herr v. Schlözer nahm Anstand, der Vermuthung von Tatisczev und Jelagin zuzustimmen, indem er das von Letzterem gebrauchte Wort „allgemein" mit einem Fragezeichen versah und hin-

[1]) v. Schlözer, Bd. 2 S. 4.

[2]) Bestushev-Rjumin, Bd. 1 S. 82, 83.

[3]) Vergl. v. Schlözer, Bd. 5 S. 127; J. Müller, Seite 220, Note 97.

zufügte: „So hätte sich also ein für die alte russische Welt wichtiges Faktum nur in einem einzigen Codex geborgen." Dazu verwies er im Nachtrage auf Grupen's Beweis, wonach „das jus primae noctis ein schottisches Märchen" sei.[1]) Auch Karamsin verhielt sich ablehnend gegen die Ausführungen von Tatisczew.[2]) Nichtsdestoweniger vertreten die angeführten neueren Schriftsteller die Meinung von Tatisczew und Jelagin, und zwar nicht etwa zufolge von Ermittelungen aus russischen Geschichtsquellen, sondern lediglich auf Grund der Voraussetzung, daß einstmals das jus primae noctis weithin oder allgemein geherrscht habe.

Zum Beweise der Sitte alter Völker, daß „die erste Nacht der leibeigenen Bräute den Herren gehörte," beruft sich Tatisczew auf „Herodot IV 34 und Justin." Er meint damit vermuthlich die Angaben Herodot's über einen gewissen Gebrauch der Adyrmachiden[3]) und die Bemerkungen von Justinus Martyr (18, 5 und 21, 3) über die Prostitution am Meeresufer und über das Keuschheitsopfer der lokrischen Matronen. Doch ist aus keinem dieser Berichte ein jus primae noctis zu ersehen. Auch kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß die hier bezeichneten geschlechtlichen Unsitten[4]) einzelner Völkerschaften

---

[1]) v. Schlözer, Bd. 5 S. 127, 215.

[2]) Nik. Mich. Karamsin, (geb. 1766, gest. 1826), Geschichte des russischen Reichs, nach der zweiten Originalausgabe übersetzt, Riga 1820, Bd. 1 S. 343, Note 368: „Tatisczev sagt, im Jahre 964 habe Olga das fürstliche Recht abgeschafft und befohlen, der Bräutigam solle ein schwarzes Marderfell dem Fürsten sowohl als dem Bojaren entrichten. In einer Anmerkung erzählt er, diese Stelle habe er aus der Raskolnik-Chronik entlehnt; das fürstliche Recht habe vielleicht darin bestanden, daß dem Fürsten oder dem Herrn das Recht der ersten Nacht bei der Braut zugestanden habe und er bezieht sich dabei auf Herodot!"

[3]) Vergl. Schmidt, jus primae noctis, 1881, S. 189.

[4]) Die Meinung Dr. Post's (an den oben, Seite 325, erwähnten Stellen), es gebe überhaupt keine „geschlechtlichen Unsitten" für den Ethnologen, und ein „kritisch-historischer Standpunkt" sei für den Ethnologen „unannehmbar," dürfte keinen Beifall verdienen. Daß auch auf dem Gebiete der Ethnologie der kritisch-historische Standpunkt berechtigt und nützlich ist, wird z. B. von Professor Dr. A. Bastian aus zutreffenden Gründen anerkannt, in der Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 14 (von 1882), S. 143, 144.

bei anderen Völkern des Alterthums, und namentlich bei den alten Russen, ebenfalls geherrscht hätten. Ewers bezieht sich außerdem auf die Urtheile der Sénéchaussée de Guyenne vom 13. Juli 1302 und des Parlaments zu Paris vom 19. Mai 1409. Doch ist auch diese Stütze morsch, da das angebliche Urtheil von 1302 eine erst fünfhundert Jahre später zum Vorschein gekommene, fälschlich angefertigte Urkunde ist, und das Urtheil vom Jahr 1409, über gewisse kirchliche Dispensgebühren, von einem Herrenrechte keine Spur enthält. [1])

Richtig mag es sein, daß in einigen Theilen Rußlands, und vielleicht auch anderer slavischer Länder, vormals ein schwarzer Marder als Heirathsabgabe zu entrichten war, und daß diese Abgabe kunica hieß.[2]) Der Ausdruck erklärt sich aus dem slavischen Worte kuna, d. i. Marder. Der Plural, kuny, bezeichnet ein Marderfell.[3]) In alten Zeiten wurden Pelze als Steuern und Strafen entrichtet, und man bezeichnete die Abgaben mit dem Namen der Gegenstände, worin sie entrichtet wurden, z. B. als Ochsen, Kühe, Schafe, Füchse, Hermeline, Wiesel, Marder, Eichhörnchen.[4]) Die Bezeichnungen blieben bestehen, als die Abgaben nicht mehr in Pelzen, sondern in Geld bezahlt wurden. Eine „Marder-Mark" betrug viel weniger, als eine

[1]) Vergl. Schmidt, Jus primae noctis, S. 259—282; Pfannenschmid, im Ausland, 1883, S. 149.

[2]) Vergl. A. St. Naruszewicz [geboren 30. Oktober 1733, gest. 6. Juli 1796], Geschichte des polnischen Volkes [polnisch], Warschau 1803, Bd. 5, Note 211, S. 127; Tadeusz Czacki [geboren 1765, gest. 1813], Ueber die litthauischen und polnischen Gesetze [polnisch], Warschau 1800, Bd. 1, Note 331, und Bd. 2, Note 1465, Abschn. 7 S. 139; Sam. Bog. Linde [geboren 1771, gestorben 8. August 1847], Wörterbuch der polnischen Sprache, [polnisch], 2. Ausgabe, Lemberg 1855, Bd. 2 S. 547; Jacob Grimm, Rechtsalterthümer, 2. und 3. Auflage, S. 379, 380; Maur. Orgelbrand, Wörterbuch der polnischen Sprache, Wilno 1861, S. 565, unter kunica; K. Z. Wojcicki, in der allgemeinen Encyclopädie [polnisch], Bd. 16, Warschau 1864, S. 453, unter kunica.

[3]) Vergl. Linde, Wojcicki und Orgelbrand a. a. O., auch Mrongovius, Deutsch-polnisches Wörterbuch, unter kuna.

[4]) Vergl. hauptsächlich Franz Piekosinski, Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, tom. I., Cracoviae 1874, p. 77, 78; auch die Urkunden von 1217 und 1227 über Zehntrecht, in der Urkundensammlung von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel,

Silber-Mark;[1]) und zehn Eichhörnchenfelle wurden auf ein Marderfell gerechnet.[2]) In diesem Sinne werden in polnischen Urkunden des Mittelalters landesherrliche Jahres-Abgaben unter dem Namen Eichhörnchen,[3]) Füchse und Marder [4]) erwähnt. In einer Urkunde vom Jahre 1203, worin Herzog Conrad von Masowien (dem Gebiet von Warschau) auf Antrag des Bischofs Günther die demselben übertragenen landesherrlichen Rechte aufzählt, wird erwähnt, die Unterthanen hätten bei Verlegung ihres Wohnsitzes von einer Seite des Bug zur anderen sechs „cunas" (d. i. Marderfelle) in Brenk und ebensoviele in Brok zu entrichten.[5]) Der nämliche Herzog bestätigte in einer Urkunde

---

Hamburg 1832, Seite 35. Es wird berichtet, „daß man gegen Ende des zwölften Jahrhunderts in Krakau sich auch der Schnauzen der Marder und der Köpfe der Eichhörnchen statt des Geldes bediente." Tzschoppe S. 6 [aus Bandtke].

[1]) Vergl. Piekosinski a. a. O. Danach rechnete man im dreizehnten Jahrhundert zwei oder drei, im fünfzehnten Jahrhundert fünf Marder-Mark auf eine Silbermark.

[2]) Vergl. Linde a. a. O.; W. A. Maciejowski [geboren 1792), Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Fr. J. Buß und M. Nawrocki, Stuttgart u. Leipzig 1835—1839, Bd. 1 § 97, S. 176, 177; Orgelbrand, unter kuna, Nr. 5.

[3]) Vergl. z. B. die unten (S. 343, 344) besprochene Urk. aus Tyniec, angeblich von 1105: ..„Item de qualibet curia quolibet anno urna mellis et quatuor asperioli monasterio supra dicto cedent [cedentur?] de ipsis hominibus"....; Urkunde des Herzog Boleslaus von 1258, im Codex dipl. Tynecensis, Lemberg 1871, No. 17, S. 28, 29, auch bei Piekosinski, S. 77, worin eine Forderung des Castellans von Voynich gegen Hörige der Abtei Tyniec, „videlicet duorum asperiolorum de singulis curiis annuatim", durch Richterspruch für unbegründet erklärt wurde, weil ermittelt war, daß die Hörigen der genannten Abtei jene Abgabe niemals entrichtet hatten.

[4]) Vergl. z. B. Urk. Innocenz III. vom 7. Juli 1136, im Codex diplomaticus majoris Poloniae [1877], Bd. 1 Nr. 7, Seite 11, auch bei Piekosinski, S. 77: ... „decimationes annone, mellis et ferri, tabernarum, placitorum, pellicularum mardurarum et vulpinarium, porcorum, thelonei.."

[5]) Urkunde von 1203, bei T. X. Lubomirski, kodeks dyplomatyczny Księstwa Mazowieckiego, Warszawa 1863, S. 337, 338, auch bei Piekosinski, Seite 77: ...„Item ista sunt Thelonea Episcopi in Grodek... de homine qui cum bonis suis ascendit contra Bug transferens mansionem suam superius solvit VI cunas in Brensk et in Brok VI cunas..."

vom 7. November 1231 die Privilegien der bischöflichen Kirche zu Plock, wobei er u. A. bestimmte, daß in den bischöflichen Ländereien die Abgabe einer Kuh oder einer „cune“ (d. i. eines Marderfells) nicht mehr erhoben werden solle.[1]) Aus den Ausdrücken vacca podvorova und cune pro podvorove scheint hervorzugehen, daß die Abgabe von jedem Hofgute (jährlich?) erhoben wurde. Den Inhalt dieser Urkunde wiederholte und bestätigte Herzog Ziemowit am 27. Juni 1257.[2]) In einer Verordnung, die von Papst Gregor IX. am 24. Januar 1232 bestätigt wurde, bestimmte Herzog Conrad, daß in ganz Masowien, wo bisher cunae (d. i. Marderfelle) oder asperioli (d. i. Eichhörnchenfelle) statt Zehnten dem Herzoge entrichtet wurden, fortan Garbenzehnten gegeben werden sollten.[3]) Herzog Boleslaus von Krakau und Sandomir entschied am 11. April 1259 einen Streit über die Frage, ob die Bewohner von Tarczek dem landesherrlichen Castellan jährlich „zwanzig Marderfell-Mark“ (viginti marcas Cunarum) zu entrichten hätten. Er verneinte diese Frage auf Grund der allgemeinen Abgabenfreiheit, die zu Gunsten der Ländereien der bischöflichen Kirche zu Krakau, mit Zustimmung des nämlichen Castellans, durch frühere Privi-

[1]) Urkunde vom 7. November 1231, bei Lubomirski, Nr. 7 und 8, S. 4 und 5, auch bei Piekosinski, S. 77 [aus Raczynski, Cod. dipl. Maj. Pol. 1840 S. 113]: ...„Ecclesiarum ergo et personarum predictarum homines ducalia non compellentur edificare castra, sed suis municionibus reparandis et conservandis duntaxat intendent. Caniductores, venatores cum retibus et falconarii non intrabunt villas eorundem. Braxatio potus non ponetur in eisdem villis. Vacca podvorova vel cune pro podvorove, sive illud quod dicitur narzaz [naraz], de predictis villis non recipietur. Prevod rusticanum sive povoz prefati homines non ducent. Falconem casu deperditum eciam non solvent, nec a solo duce sepedicti homines judicabuntur, ad expedicionem non trahentur nisi generalem ...“

[2]) Urkunde vom 27. Juni 1257, bei Lubomirski, Nr. 28, S. 21, auch bei Piekosinski, S. 77.

[3]) Urkunde Gregor's IX. vom 24. Januar 1232, aus Reate, [Potthast Reg. Nr. 8849], bei Lubomirski Nr. 9, S. 7, auch bei Piekosinski S. 77 [aus Raczynski]: ...„Volens etiam abusum corrigere et ecclesiam Dei justis decimis non fraudari, statuit ut in tota Mazoviensi tam circa bug quam alias solvantur manipulares decime, ubi hactenus consueverunt solvere cunas vel asperiolos pro decimis.“

legien eingeführt worden war.[1]) Durch einen Artikel der Synodalstatuten des Erzbischofs Prazmowski vom Jahre 1531 wurde verordnet, daß in Masowien jeder Bauer (kmetho), der eine Tochter außerhalb Masowiens verheirathe, für sie (an ihren bisherigen Gutsherrn) eine sogenannte „kunne" zahlen müsse; doch wurde dieser Artikel in die Redaktion vom Jahre 1536 nicht aufgenommen.[2])

Hiermit ist auch das Wort **kunica** leicht zu erklären, als eine Abgabe in Marderfellen, oder „Mardergabe," wie Ewers und Post sich ausdrücken. In der Bedeutung einer Heirathsabgabe wurde die kunica durch ein dem Herzogthum Kiew ertheiltes Privileg des Herzogs Sigismund I. vom Jahre 1506 in der Ukraine eingeführt.[3]) Die betreffende Stelle der in altslavischer Sprache abgefaßten Urkunde ist etwa dahin zu übersetzen:

---

[1]) Urkunde von Boleslaus dictus Pudicus, dux Cracoviae et Sandomiriae, vom 11. April 1259, bei Piekosinski, Bd. 1 Nr. 60, S. 76 [aus dem Liber privilegiorum secundus sive Liber antiquus, einer Urkundensammlung des Cardinals Sbigneus de Oleschnicza, Bischofs von Krakau, vom Jahre 1445, S. 19]: ...„Tandemque nobilis vir Petrus castellanus Czechoviensis, ejusdem privilegii non ignorans, a predicto domino episcopo de civitate et districtu Tarsensi nomine castellanie sue viginti marcas Cunarum minus juste coram nobis exigebat, asserens sibi illas solvi debere singulis annis. Nos attendentes beneficia vel privilegia principum benigniter interpretari debere, prefatum episcopum, civitatem et castellaniam Tarsensem ad solucionem predictarum viginti marcarum castellano Czechoviensi sententiamus declarando penitus non teneri; cum prenominatum privilegium concedendo eodem castellano sciente et consentiente, nichil omnino fuerit exceptum..." Das hier erwähnte frühere Privileg ist nebst einer Bestätigungsurkunde von Papst Alexander IV. bei Piekosinski unter Nr. 35, 41, 48, S. 45, 55, 66, abgedruckt.

[2]) Karol Dunin, Dawne Mazowieckie prawo (altes Recht von Masowien), Warszawa 1880, Seite 120: „Jeszcze zwód zwyczajów pod prezydencyą Prażmowskiego na sejmie w roku 1531 zebrany zawiera artykuł postanawiający, że kmieć, wydający córkę za mąż po za granice Mazowsza, obowiązany był płacić panu t. zw. kunne (porównaj Pam. Warsz. XVIII, 390). Powtórna redakcyja zwodu z roku 1536 artykułu tego nie pomieściła." Die hier erwähnten Warschauer Annalen (Pamiętniki Warsz.) sind mir nicht zugänglich. Die Masowische Urkundensammlung Lubomirski's von 1863 reicht nur bis zum Jahre 1506.

[3]) Czacki, Bd. 1, Note 331; Wojcicki, unter kunica.

„Nimmt einer von unseren Leuten ein Mädchen bei einem fürstlichen Herrn oder bei einem Gutsbesitzer, so muß er die kunica demjenigen Manne zahlen, bei dem er das Mädchen nimmt; und nimmt ein Fürst oder ein Herr oder ein Besitzer das Mädchen, so wird bei unsern Leuten die kunica von unseres Mannes Mädchen an unseren Wojewoden bezahlt." [1]) Eine von Linde mitgetheilte Stelle lautet: „Heirathet ein Landmädchen, so soll der Bräutigam dem Horodniczy des Schlosses zu Kiew anderthalb Gulden kunica zahlen; nahm er eine Wittwe, so war er auch verpflichtet, einen polnischen Gulden zu geben; von diesen kunicy soll jeder horodniczy des Kiewer Schlosses seinen Antheil haben.[2]) In einem Freibrief für Smolensk, aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, ist diese Abgabe in folgendem Satze erwähnt: „Für Beilegung eines Streites einen Marder, und Heirathsgeld soll man je 6 Groschen nehmen; aber von jeder Wittwe nehme man den tomusch." [3]) Czacki erzählt, unter Sigismund I. hätten die königlichen Statthalter oder Starosten begonnen, die Tatarischen Colonisten zu bedrücken, und sie hätten gewagt, kunica von den Töchtern der Mire zu nehmen.[4]) Und Wojcicki berichtet, nach J. Czerwinski, zwischen Stryj und Lomnica habe der Vater eines Landmädchens bei dessen Verheirathung an Stelle der kunica eine Kuh gegeben, und die Wittwen hätten bei ihrer Wiederverheirathung eine Abgabe in Honig entrichtet.[5]) An derselben Stelle schreibt Wojcicki

[1]) Urkunde von 1506, bei Czacki, Bd. 1 Note 331 [aus den Akten der Litthauischen Matrikel, Bd. 8 S. 450]: „Koli nasz człowiek u kniaskoho człowieka, albo u ziemiańskoho poymet diewku, imo wywodnania kunica tomu, u kotoraho człowieko poymet diewku, a poymet albo kniazki, albo Pański, albo ziemiański, u naszoho człowieka wywodnaja kunica naszomu Wojewodi z naszoho człowieka diewki."

[2]) Linde, Bd. 2 S. 547, aus Weresz. Kijów. 27. — Horodniczy war ein Beamter im alten Polen, so genannt von der Bewachung der grody, oder der befestigten Schlösser. Orgelbrand, Bd. 1 S. 407.

[3]) Urkunde vom 30. oder 31. Juli [1514], in der russischen Ausgabe von Karamsin, Bd. 7, Note 112: „А мировая куница и свадебная имати по 6 грошей; а со вдовы имати по томужъ, которая пойдеть жа мужъ."

[4]) Czacki, Bd. 2, Note 1465, Abschnitt 7, S. 139.

[5]) Wojcicki, unter kunica. Ueber diese Heirathsabgabe der Wittwen vergl. unten S. 348.

über die russischen Ansiedelungen in Podlachien (Rothrußland): „Bis zum Jahre 1820 bestand hier noch die Gewohnheit, daß der Herr die kunica oder Abgabe nahm, wenn das Mädchen in ein anderes Dorf ging, und zwar einen Scheffel Hafer und zwei Kapaunen.[1])

Aus diesen dürftigen Angaben kann gefolgert werden, daß in einigen slavischen Ländern Heirathsabgaben seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und vielleicht auch früher bestanden, und daß für eine solche Abgabe der Name kunica gebraucht wurde, als Andenken an die ältere Sitte, Abgaben in Marderfellen zu entrichten. In Urkunden des Mittelalters ist das Wort kunica nicht aufzufinden. Auch fehlt ein genügender Grund für die Annahme, daß schon Olga Heirathsabgaben eingeführt habe. Es ist jedoch möglich, daß der Unbekannte, von welchem das

[1]) Zugleich erzählt Wojcicki folgenden Gebrauch, der bei der genannten Bevölkerung herrschen soll: „Das junge Paar geht mit dem Hochzeitskuchen [korowaj], auf welchen sie einen Bretzel [obwarzanek]. ein im Laden gekauftes Tuch oder ein Handtuch aus weißer Leinwand legen. Das Alles trägt der Marschall oder der Bruder des Bräutigams; der Marschall der Braut trägt einen Hahn [pietuch], gewöhnlich kogut genannt." [Vergl. zu dieser Stelle: Schmidt, Jus primae noctis, S. 143]. „Die Hochzeitsbegleitung singt, daß sie mit der kunica zum Herrn gehen, und daß sie licerskuja kopę [das ritterliche Schock] für Hakula's Sense erlegen wollen." — Aus Litthauen beschreibt Wojcicki nach T. Narbutt die Feier des sogenannten Mädchenabends, d. h. des letzten Abends vor der Trauung einer Jungfrau. Diese Feier „beginnt mit einer Ceremonie, die in litthauischer Sprache kunigowanie genannt wird. Nachdem sich die Mädchen versammelt haben, geht in ihrer Mitte die Braut zum Hofe, indem sie ein Lied singt, dessen Inhalt die Bitte ist, daß der Herr die Steuer von ihren kleinen Erstlingen annehmen möge. In die erste Thür eintretend, wirft sie ein Geschenk in die Ecke, und dies wiederhohlt sie, in jede andere Thür tretend. Diese Geschenke bestehen in Bändern oder Gürtelchen, die von ihrer Hand aus gefärbter Wolle gewirkt sind, und in Handtüchern oder Stücken neuer Leinwand. Nachdem sie sodann mehrmals dem Herrn und allen Anwesenden zu Füßen gefallen ist, geht sie mit Gesang ab." (Der Aufsatz von Narbutt, in der Wilnaer Wochenschrift, V S. 209, ist mir nicht zugänglich). In dem Ausdrucke „kunigowanie" erblicken Maciejowski (Bd. 3 § 201, S. 277) und Post (Geschlechtsgenossenschaft S. 38) eine Andeutung dafür, daß in Litthauen vormals das jus primae noctis geherrscht habe. Doch ist diese Vermuthung voreilig.

oben (S. 327) mitgetheilte Einschiebsel zur russischen Chronik, zum Jahre 964, herrührt, von einer russischen Heirathsabgabe Etwas gehört hatte, und daß er die Entstehung derselben auf Olga zurückzuführen und aus Ablösung eines anderen fürstlichen Rechtes zu erklären suchte. Vielleicht wollte er durch den Ausdruck „das Fürstliche“ auf das jus primae noctis hindeuten und eine Annahme, die über den Ursprung der Heirathsabgaben seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in anderen Ländern, verbreitet war, auf Rußland übertragen. Geschichtlich ist diese Annahme unbegründet. Denn in zahlreichen Urkunden des Mittelalters und der Neuzeit, aus den einzelnen europäischen Ländern, (zumeist aus dem Zeitraum vom elften bis fünfzehnten Jahrhundert), ist klar zu ersehen, wie Heirathsabgaben entstanden, und es wird dadurch der Verdacht eines unehrbaren Ursprunges direkt widerlegt.[1]) Es ist daher anzunehmen, daß viele andere Heirathsabgaben ebenso entstanden sind, obwohl ein urkundlicher Nachweis darüber fehlt. Damit erledigt sich die Meinung von Ewers, daß ein Beweis für die einstmalige Herrschaft des jus primae noctis in den Abgaben zu finden sei, „die dem Herrn bei Verheirathungen gezahlt werden mußten, und die nach einer weit verbreiteten Sage in jenem Rechte ihren Ursprung hatten.“ Er fügt hinzu: „Entfernte Beispiele sind überflüssig, da in Rußland eine Abgabe, welche der Bräutigam für seine leibeigene Braut dem Herrn derselben entrichtet, gegenwärtig noch die Mardergabe heißt, und über deren Ursprung in Klein-Rußland, insbesondere in Kiew, eine ähnliche Sage noch jetzt im Munde des Volkes lebt.“ Ueber den Inhalt und das Alter dieser angeblichen Volkssage hat Ewers leider keine Mittheilungen gemacht; und auch sonst habe ich darüber Nichts ermitteln können.

Erst der polnische Geschichtschreiber Naruszewicz behauptete, die kunica sei durch Ablösung des jus primae noctis entstanden; der Name kunica sei „ohne Zweifel a jure cunnagii hergeleitet“, und es sei darin ein Ueberrest der abscheulichen Gewohnheit zu finden, die der gelehrte Ducange unter Marcheta beschreibe.[2]) Nun ist aber die etymologische Ableitung des

[1]) Schmidt, Jus primae noctis (1881), S. 64—140.

[2]) Vergl. hierüber Schmidt, a. a. O., (1881), S. 75-83 196—206.

2

Wortes kunica von dem angeblichen jus cunnagii eine verfehlte, wie aus den vorstehenden Angaben erhellt. Auch ist die Meinung des „gelehrten“ Ducange über den Ursprung der schottischen Heirathsabgabe mercheta (marcheta) unhaltbar, wie an anderer Stelle nachgewiesen wurde. Damit zerfällt die letzte Stütze der Meinung, daß in Rußland vormals das jus primae noctis (ebenso wie in anderen Ländern) geherrscht habe.

II.

Ein Gesetz des Herzogs Heinrich des Ersten von Breslau über das virginale.

Der polnische Geschichtschreiber Johann Dlugosz, der (geboren im Jahre 1415) als Domherr in Krakau am 10. Mai 1480 starb, berichtet über den am 19. März 1238 gestorbenen Herzog Heinrich I. von Breslau, den Gemahl der heiligen Hedwig, derselbe habe als Herzog von Krakau das „pomoczne et virginale et viduale und ähnliche Erpressungsgesetze“ (leges concussionis) vollständig beseitigt.[2])

Es ist ungewiß, welchen geschichtlichen Werth diese Stelle hat, und was Dlugosz mit den fünf Worten „pomoczne et virginale et viduale“ hat ausdrücken wollen. Zwar meint Prof. Dr. Smolka, das Zeugniß des Dlugosz beruhe „an diesem Orte

[1]) Vergl. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Band 1 (von 1884), S. 223.

[2]) Joh. Dlugossii seu Longini Historiae Polonicae libri XII, Cracoviae 1873, tit. VI, Bd. 2 S. 254, zum Jahre 1237: „..Henricus dux cum omnibus reditibus proventibusque Cracoviam ad usum suum retinens habito communi consilio episcopi et baronum, Rempublicam provide ordinavit, leges, quibus humana audacia coerceretur, instituit et conscripsit, viros industrios et providos praefecit beneficiis et magistratibus, pestiferum genus hominum, videlicet maleficos et calumniatores exterminavit, leges concussionis elisit, scilicet Pomoczne et Virginale et Viduale, et si quae sunt similia, prorsus extirpavit; insuper libertatem ecclesiae confirmavit. Sicque in eo statu terra posita, eoque regnante, quasi per decennium crevit rerum incremento et profecit mutuo vinculo connexa societatis.“ An Stelle des Wortes „prorsus“ vor „extirpavit“, steht in der älteren Ausgabe (Frankf. 1711, Bd. 1 Seite 660) „perosus.“ Diese ältere Lesart dürfte die richtige sein. Vergl. unten S. 353, Note 1.

sicherlich auf einer alten, glaubwürdigen Quelle", und es beziehe sich auf drei Abgaben, die „wahrscheinlich schon durch die alte Quelle des Dlugosz als leges concussionis bezeichnet wurden."[1]) Allein diese Annahmen sind unsicher, solange eine urkundliche Bestätigung derselben fehlt, zumal da das Geschichtswerk von Dlugosz für Vorgänge und Rechtseinrichtungen des dreizehnten Jahrhunderts überhaupt keine zuverlässige Quelle ist.[2]) In den kürzlich veröffentlichten Urkundensammlungen aus dem Herrschaftsgebiete und der Zeit des Herzogs Heinrich I. von Breslau ist keine Spur eines Gesetzes zu finden, wodurch er für das Krakauer Gebiet das „pomoczne et virginale et viduale" aufhob. Die „Annales Silesiaci compilati", die auf älteren Annalen beruhen mögen, sprechen von der gesetzgeberischen Thätigkeit Heinrichs des Bärtigen ähnlich wie Dlugosz, zumeist sogar mit denselben Ausdrücken, (die unten gesperrt gedruckt sind); doch fehlen darin gerade die Worte „leges concussionis elisit, scilicet pomoczne et virginale et viduale, et si quae sunt similia, perosus extirpavit."[3]) Smolka meint, Dlugosz habe diesen Zu-

[1]) Stan. Smolka, Mieszko Stary i jego wiek (Mieszko der Alte und sein Zeitalter), Warszawa 1881, S. 444, 446.

[2]) Vergl. J. Girgensohn, Kritische Untersuchung über das siebente Buch der Historia Polonica des Dlugosz, (Inaugural-Diss.), Göttingen 1872, Seite 13.

[3]) Mon. Germ. hist., Scriptorum tom. XIX, S. 539, 540: „Post obitum ducis Leczkonis Heinricus dictus cum barba, dux Slesie, contra voluntatem ducis Conradi fratris Leczkonis Cracoviam intrat ac obtinet, et castrum in Pregina incepit edificare, et Cracoviam cum omnibus redditibus, proventibus et pertinenciis ad usum suum retinens, habito quidem consilio episcopi et baronum, rem publicam provide ordinavit, leges quibus humana audacia coherceatur instituit, maleficos et calumpniosos homines exterminavit, libertatem ecclesie confirmavit; eo quoque regnante quasi per decennium terra Polonica crevit rerum incremento."

[4]) Stan. Smolka, Polnische Annalen bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, Lemberg 1873, S. 16. Dort wird namentlich die Meinung Helcel's bekämpft, „der den ganzen Bericht über die legislatorische Wirksamkeit Heinrichs als eine bloße Fiktion Dlugosz' dargestellt hat." Vergl. auch Boleslaus Ulanowski, Ein Beitrag zur Quellenkunde der Historia Polonica des Johannes Dlugosz, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 10 (1885) S. 391—394 Dort wird

2*

satz „schwerlich aus der Luft gegriffen.[4]) Indessen ist die ältere Quelle, aus der Dlugosz geschöpft haben mag, noch nicht ermittelt, so daß ihre Lauterkeit hier nicht geprüft werden kann.

Durch eine Reihe einzelner Urkunden verlieh der genannte Herzog gewissen Ortschaften deutsches Recht, unter Befreiung von zahlreichen Lasten, Diensten und Abgaben des polnischen Rechts.[1]) Doch finden sich darin nicht die Ausdrücke pomoczne, virginale und viduale. Auch ist es noch ungewiß, ob der Ausdruck pomot oder pomote, der sich in Urkunden des Herzogs Hein-

---

die Hoffnung ausgedrückt, „daß bei aufmerksamer und gründlicher Auseinandersetzung viele dem Dlugosz zugeschriebene Irrthümer eine quellenmäßige, den Verfasser von den meisten ihm gemachten Vorwürfen absolvirende Deutung finden werden." Ob diese Hoffnung sich erfüllen wird, bleibt abzuwarten.

[1]) Vergl. z. B.: Urkunde von 1214 bei C. Grünhagen, Regesten, No. 161 und 165, Band 1 (von 1884) Seite 107, 109, auch No. 168, S. 110; Urkunde von 1214, in der Urkundensammlung von Tzschoppe und Stenzel, Nr. 3, S. 275: „..Addidimus.. jus Theutonicale hospitibus eorum..., ut sint liberi ab angariis, que fieri solent Polonis, secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent povoz, prevod, slad, preseka, et a solutionibus, que solent exigi, sicut est strosa, podvorove et hiis similia..."; Urkunde von 1228, bei Tzschoppe und Stenzel, Nr. 10, Seite 287: „..concessimus jus Teutonicale hospitibus eorum,.. ut sint immunes ab angariis, que fieri solent Polonis secundum consuetudinem terre, que vulgo dici solent powoz, prewod, zlad, prezzeka, et a solucionibus, que solent exigi, sicut strosa, podworowe et hiis similia..."; zwei ähnliche Urkunden von 1228, bei Tzschoppe und Stenzel, Nr. 11 und 12, S. 288, 289; Urkunde von 1235, a. a. O. Nr. 18, S. 300: „..ab exactionibus hujusmodi, glova, povos, prevod, slad et preseka, nisi toti terre incumbit necessitas ipsam incidendi, absolvimus, dantes eis libertatem Theuthonicalem jure perpetuo possidendam..." Vergl. auch Grünhagen Nr 233, 234, 325, Bd. 1 (von 1884) S. 130, 167. — Eine Aufzählung und Erklärung der einzelnen Lasten, Dienste und Abgaben des polnischen Rechts findet sich in folgenden Werken: Naruszewicz a. a. O. Bd. 2, S. 179, 305 (Note 211), 379 (Note 9), Bd. 4 S. 289 (Note 26); Tzschoppe a. a. O. S. 9—30; Röpell, Geschichte Polens, Bd. 1. Hamburg 1840, S. 312—322; Erben, Reg. Bohemiae et Moraviae, im Gloss., und Orgelbrand's Wörterbuch, unter den einzelnen Wörtern; Stanislaus Smolka, Mieszko Stary, S. 441—445. — Abhandlungen von Smolka, Piekosinski und Bobrzynski, mit reichen Literaturangaben über die sociale Lage, die der polnische Bauernstand im Mittelalter einnahm, finden sich dem Vernehmen nach in Bd. 14 und Bd. 16 der Verhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, von 1881.

rich vorfindet, zur Erklärung des pomoczne dienen kann. In einer Urkunde, die mit der Jahreszahl 1212 versehen ist, jedoch der Zeit von 1222 bis 1224 zugeschrieben wird, verfügte Herzog Heinrich zu Gunsten des Klosters Leubus, daß der Markt von Leubus von allen polnischen Steuern befreit sein solle, daß demgemäß der Münzmeister Niemandem „pomot“ auferlegen dürfe.[1]) In ähnlichem Zusammenhang, jedoch in einer auffälligen Satzbildung, steht der Ausdruck pomote in einer zu Gunsten des Frauen-Klosters zu Trebnitz ausgestellten Urkunde desselben Herzogs, vom Jahr 1208.[2])

Sonst findet sich der Ausdruck pomocne (pomozne) in mehreren Urkunden des Mittelalters, zumeist aus dem dreizehnten Jahrhundert, in Verzeichnissen der landesherrlichen Ansprüche des polnischen Rechtes auf bäuerliche Lasten, Dienste und Abgaben, die bei Schenkungen an Kirchen oder Klöster an dieselben übertragen oder bei dieser Gelegenheit aufgehoben wurden. Der päpstliche Legat Aegidius bestätigte in einer vom Jahre 1105 (irrig) datirten Urkunde alle zu Gunsten der Benediktiner-Abtei Tyniec (unweit Krakau) durch König Wladislaus und Königin Judith gemachten Schenkungen mit Zubehör, darunter auch den Anspruch auf das, was nach polnischem Herkommen

[1]) Urkunde von 1212 (?), bei C. Grünhagen, Regesten Nr. 150, Bd. 1 [1884]: „.. videlicet, ut monetarius nulli pomot imponat nil ibidem juris habeat in tribus foris immutacionem monete sal vendendi et nummos cambiandi..“ Vergl. auch Tzschoppe a. a. O. S. 11, 12.

[2]) Urkunde von 1208, bei Sommersberg, Silesiacarum rerum Scriptores, Lipsiae 1729, Nr. 41, S. 820: „.. Caeterum Monetarius de tabernis, quot sunt vel erunt in ambitu Trebnizensi nec plus habeat per annum quam totidem scotos, quot marcae fuerunt, projectis tamen de more denariis, similiter de Carnificibus in revocatione monetae Monetarius ibi habeat jus sal vendendi sicut in aliis locis nullis opificibus res suas vendentibus dans pomote.“ Diese Urkunde enthielt die Erneuerung einer Urkunde vom Jahre 1203, bei Sommersberg, Nr. 39, Seite 815—818; darin finden sich an der entsprechenden Stelle (Seite 817) die Worte „inferens gravamen“ statt „dans pomot.“ Ueber beide Urkunden, deren Aechtheit bezweifelt wird, vergl. C. Grünhagen, No. 92 und Nr. 127, Bd. 1 [von 1884] S. 75—78, 92—96. Auf Seite 77 daselbst wird die vorstehende Stelle besprochen, jedoch der Ausdruck „pomote“ nicht weiter erklärt.

pomochne hieß.[1]) Diese Urkunde wurde durch Herzog Boleslaus von Krakau und Sandomir am 13. Dezember 1275 wiederholt und bestätigt.[2]) Im Jahre 1209 schenkte Herzog Mieszko dem Kloster St. Laurentii zu Kalisch mehrere Ortschaften, unter Befreiung derselben von sämmtlichen landesherrlichen Lasten, Diensten und Abgaben des polnischen Rechts, darunter auch von dem Pomocne.[3]) Zu einer Urkunde des Herzogs Boleslaus von Krakau und Sandomir (Kleinpolen) vom Jahre 1255 wurden

---

[1]) Urk. angeblich von 1105, bei Sczygielski [Tinecia, Crac. 1668] Nr. 1 S. 138, 130, im Cod. dipl. von Rzyszczewski, Bd. 3, Nr. 69, Seite 108—110, bei Piekosinski, S. 77, und im Cod. dipl. monast. Tynecensis, Lemberg 1875 Nr. 1 S. 1—4: „quidquid eadem Ecclesia in prediis et foris, thabernis et macellis presentibus et futuris et quod Polonico more pomochne dicitur, sive omnem censum, quali vel quocunque modo vulgariter nuncupetur..“ „Hii omnes homines, cum villis in Knegnych pertinentes, ecclesie Thinciensi tributum et strozam cum Pomochne, solvunt..“ Das Datum dieser Urkunde kann nicht richtig sein. Denn Calixtus II., als dessen Legat Aegidius bezeichnet wird, regierte von 1119 bis 1124; und der in der Urkunde genannte Radostus war nicht um 1105, sondern von 1118 bis 1142 Bischof von Krakau. Vergl. P. B. Gams, Series episcoporum, Ratisb. 1873, S. 349; auch C. Grünhagen, Nr. 18, Bd. 1 [von 1884] Seite 20. Danach müßte die Urkunde in der Zeit von 1119 bis 1124 abgefaßt sein. Die sonst gegen die Aechtheit dieser Urkunde erhobenen Bedenken [vergl. darüber z. B. Lelewel, Histoire de Pologne, Bd. 2, Paris 1844, S. 20, Note 43] dürften sich beseitigen lassen. Die Aechtheit wird durch die folgende Urkunde, vom 13. Dezember 1275, bestätigt. Vergl. auch die Note von Bartoszewicz im Cod. dipl. Poloniae von Rzyszczewski, Bd. 3 [von 1858] S. 106. 107. Anderer Meinung ist C. Grünhagen, indem er behauptet: „Die Aechtheit ist natürlich in keinem Falle aufrecht zu erhalten.“ Doch scheint derselbe hierbei die Urkunde vom 13. Dezember 1275 nicht beachtet zu haben.

[2]) Urkunde vom 13. Dezember 1275, bei Rzyszczewski [Bartoszewicz], Bd. 3 [von 1858], Nr. 69, S. 106—112, auch im Codex dipl. monast. Tynec. Nr. 27, S. 54—56.

[3]) Urkunde von 1209, Cod. dipl. monast. Tynec. Nr. 2. S. 9—11: ... „ab omnibus juribus polonicalibus nostri dominii, ab omnibus exactionibus, vexationibus, servitiis, solutionibus quibuscunque nominibus censeantur, sicut a Narasz, a Przewod, a Powoz, a Podworowe, a Stroza, a Poradlne, a Bove, a Vacca, a porco, ab opole, a targowe, a capite, cuiuscunque conditionis sit utriusque sexus, a Pomocne, a venationibus ferarum volucrum et castorum, quique sint ab eisdem liberi et exempti.“

die freien und unfreien Leute der Abtei Cirik von zahlreichen landesherrlichen Lasten und Abgaben des polnischen Rechts befreit, darunter auch von dem „pomocy." [1]) In ähnlichem Zusammenhang findet sich das pomocne in Urkunden, die zu Gunsten der Abtei Tyniec durch Papst Gregor IX. (aus Perugia) am 26. Mai 1229 und durch Herzog Wladislaus am 12. Juni 1268 ausgestellt wurden;[2]) desgleichen in Urkunden des Herzogs Mestwin von Pommern vom Jahre 1281 [3]) und des Herzogs Premisl von Großpolen vom 22. November 1282.[4]) Aus keiner dieser Urkunden ist die spezielle Bedeutung des pomocne genau zu ersehen. In anderen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts

[1]) Urkunde von 1255, in Cod. dipl. Pol. von Rzyszczewski, Bd. 3 von Bartoszewicz, 1858, Nr. 31, S. 64—67: . . . „et eos qui in eisdem habitabunt, sive liberi, sive servi, sive adscripticii, ab omni liberamus exactione, praestatione, factione, labore et servitute, quae singulariter de verbo ad verbum volumus enarrare: Powoz, Strose, Poradlne, Łanove, Stroża, Targowe, Pomocy, odprawczowe., statie, Podwoda." . . .

[2]) Urkunde vom 26. Mai 1229 (Erben, Reg. Nr. 746, S. 351; Potthast, Reg. Nr. 8409; Grünhagen, Regesten, 1884, Nr. 349, Bd. 1 S. 177), bei Sczygielski, Nr. 3, S. 142—145, Cod. dipl. monast.Tynec. Nr. 11a, S. 19 ff. . . . „cum ecclesiis, hominibus, decimis, mellificiis, tabernis, venationibus, juribus, piscationibus, tributis stroza, pomocne, powozowe et cum aliis pertinentiis earundem" . . . Urkunde vom 12. Juni 1268, bei Sczygielski, Nr. 8, S. 150, im Cod. dipl. monast. Tynec. Nr. 23. S. 47 ff. . . . „quicquid super ipsornm homines dux iudicaverit vel ipsi sive trecentas, sive sex marcas, sive duodecim, sive etiam quinquaginta, cum toto pomocne, piscationibus et venationibus, supradicti fratres jure et perpetualiter obtinebunt." . . . Vergl. auch G. Biermann, das ehemalige Benediktinerstift Orlau, im Programm des k. k. evang. Gymnasiums in Teschen von 1862, S. 7, 8, 25.

[3]) Urkunde von 1281, im Cod. dipl. maj. Pol. Nr, 501, Bd. 1 (1877) S. 469: . . . „Excipimus enim homines in eadem hereditate residentes ab omni exactione cuiuslibet solutionis, ac opere servili, a castris firmandis, a naraz, podvorove, pomozne, povelove, povoz, vivoz, strosa, et ab aliis omnibus exactionibus quocunque vocabulo nominentur, exceptis expeditionibus et a defensione terre nostre." . . .

[4]) Urkunde vom 22. Nov. 1282, im Cod. dipl. maj. Pol. Nr. 518, Bd. 1 S. 484: . . . „Excepti sunt eciam iidem incole ab edificacione ac firmatione custodiaque castrorum, insuper ab exactionibus, naraz, podworowe, powolowe, chlodnice, powoz, wywoz, pomostne (sic) et ab aliis omnibus solutionibus, quibuscunque vocabulis nominentur" . . .

findet sich das pomocne in der Bedeutung einer Steuer oder Gerichtsgebühr, nämlich in einer Urkunde des Königs Ottokar von Böhmen vom 17. März 1229 [1]) und in einer Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln, zu Gunsten des Benediktiner-Klosters zu Orlau, vom 12. Juni 1268 [2]) Aus der ersteren Urkunde ergiebt sich, daß die Gebühr von Demjenigen, der im Rechtsstreite obgesiegt hatte, (an den Richter) zu zahlen war.

Das slavische Wort pomoc bedeutet Hülfe.[3]) In zwei Urkunden des Königs Wenceslaus von Böhmen, vom 1. September 1240 und 1. September 1249, wird der Ausdruck „pomocz" in der Bedeutung einer Steuer gebraucht.[4]) Danach ist

[1]) Urkunde vom 17. März 1229, bei Car. Jar. Erben, Regesta Bohemiae et Moraviae, pars 1 [von 1855], Nr. 742, S. 349: „. . item si quis citatus fuerit, et obtinuerit jus suum in judicio, neque wrez [d. i., wie Erben, Gloss. S. 811, vermuthet, eine Einschreibungsgebühr] neque pohonze [d. ist nach Erben, Gloss. S. 810, eine Gebühr des Gerichtsvollziehers], sed solummodo denarios duos persolvat, quod pomocne vulgariter appellatur." Vergl. auch Röpell, Geschichte Polens, Bd. 1 S. 319. — Zu dieser Stelle bemerkt Erben [a. a. O.] S. 810, pomocne sei ein munus propter adjudicatum jus, also von derselben Bedeutung wie prisudné in der Entscheidung des Markgrafen Wladislaus von Mähren vom 9. September 1215, bei Erben Nr. 562, S. 263: „. . et duos denarios, qui vulgo prisudni dicuntur, in signum causae obtentae coram nobis Veliz judici praesentavit . ."

[2]) Urkunde vom 12. Juni 1268, bei Tzschoppe, S. 12, und bei Grünhagen, Nr. 1309, Bd. 2 [von 1875], S. 170, 171, worin das genannte Kloster von aller fremden Gerichtsbarkeit, „cum omni pomoczne" befreit wurde. Vergl. G. Biermann in der oben [Seite 344] erwähnten Schrift, S. 10.

[3]) Vergl. z. B. Erben, Gloss. S. 810: „pomoc,au- xilium."

[4]) Urkunde vom 1. Sept. 1240, bei Erben, Nr. 1002, S. 466: „. . Hoc autem summopere caveant cives Olomucenses, ne super curiam vel areas, vel super homines ecclesiae memoratae, qui in eisdem areis resident, quas habet in suburbio Olomucensi vel circa, ullam collectam vel steuram recipiant, quae vulgo berne vel pomocz dicitur, vel aliquam aliam exactionem faciant, per quam eis fieri possit molestia vel gravamen, quia eandem curiam et areas, et homines residentes in eisdem, ab hujusmodi, imo ab omnibus exactionibus penitus liberamus." Ebenso die Urkunde vom 1. September 1249, bei Erben, Nr. 1236, Seite 575: „. . bernie vel pomocz . . ."

auch pomocne mit Hülfsgeld (adjutorium oder juvamen) zu übersetzen. Es mag richtig sein, wie behauptet wird, daß es eine außerordentliche, allgemeine Steuer war,[1]) ähnlich wie die taille in Frankreich,[2]) zumal da derartige Abgaben (für den Fall, daß der Fürst in Gefangenschaft gerieth, oder einen Sohn wehrhaft machte, oder eine Prinzessin verheirathete) wie in anderen europäischen Ländern, auch unter polnischen Herzogen üblich waren.[3])

Der Ausdruck pomocne kann aber auch verschiedene Abgaben oder sonstige Lasten des polnischen Rechts bezeichnet haben. Nur soviel wird als sicher anzunehmen sein, daß Dlugosz mit dem Ausdrucke pomoczne eine bäuerliche Last oder Abgabe des polnischen Rechts gemeint hat.

Schwieriger ist die Frage, was Dlugosz mit den Ausdrücken „virginale" und „viduale" bezeichnen wollte. Nach dem Wortlaute und Zusammenhange der Stelle könnte gezweifelt werden, ob darin Hauptwörter oder etwa Eigenschaftswörter zu finden seien. Man könnte denken, Heinrich der Bärtige habe das Hülfsgeld (pomoczne) abgeschafft, soweit dasselbe bisher von Jungfrauen oder Wittwen erhoben wurde. Mindestens ebenso möglich ist aber die Auslegung, daß Dlugosz mit den Worten „pomoczne et virginale et viduale" drei verschiedene Abgaben, Dienste oder Lasten gemeint habe. Professor Dr. Smolka bemerkt zur Erklärung der Worte virginale und viduale: „Offenbar waren es bei der Verheirathung zu zahlende Abgaben." Dies kann richtig sein, ist aber keineswegs so unbedenklich, wie ich selbst anfänglich angenommen hatte,[4]) da die Vorfrage, ob und wieweit im Mittelalter nach polnischem Rechte

---

[1]) Vergl. z. B. Naruszewicz Bd. 4 S. 396 Buch 3 Note 136; Orgelbrand, Bd. 2 S. 1120, vergl. mit Bd. 1 S. 276; Stanislaus Smolka, Mieszko Stary, S. 148, 149; auch (nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Bobrzynski) zu Krakau Piekosinski in den Verhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Bd. 14 S. 254 (vom Jahre 1881).

[2]) Vergl. Lelewel, Hist. de Pologne Bd. 2 S. 20 (§ 13), wo pomocne mit taille übersetzt ist.

[3]) Vergl. z. B. Tzschoppe, S. 30, 47, 49.

[4]) Vergl. Zeitschrift für Ethnologie Bd. 16 (1884), S. 30, 31.

Heirathsabgaben üblich waren, noch näherer Aufklärung bedarf. Zwar bezeugt Papst Gregor IX. in der bereits oben (S. 335) erwähnten Urkunde vom 24. Januar 1232, daß Konrad von Masowien mit Zustimmung seiner Barone „die Urne Honig, die von armen Wittwen bei ihrer Wiederverheirathung eingezogen wurde," für die Hörigen der bischöflichen Kirche zu Plock aufgehoben habe.[1]) Indessen kann diese Abgabe eine Art Strafe der Wiederverheirathung (eine poena secundarum nuptiarum) gewesen sein,[2]) so daß es nach dieser Stelle mindestens ungewiß ist, ob eine Heirathsabgabe auch für die erste Heirath gefordert wurde.[3]) Uebrigens ist in dieser Urkunde nicht gesagt, daß die Abgabe den Namen „viduale" führte.[4])

Für die Annahme, daß die Töchter und Wittwen der polnischen und litthauischen Bauern (kmethones) zu ihrer Verheirathung vormals die Erlaubniß des Gutsherrn nachsuchen mußten, spricht eine Bestimmung, die im Jahre 1511 auf dem Reichstage zu Petrikau durch König Sigismund I. für Polen und Litthauen erlassen wurde. Diese Verordnung ging dahin, daß die Heirathen der Töchter und Wittwen von Bauern (kmethones) fortan frei sein sollten, daß jedoch die Ehegatten ihren Wohnsitz dort nehmen müßten, wo einer von ihneu vor der Ehe eine eigene Besitzung hatte.[5]) Bezüglich der Adeligen und

---

[1]) Urkunde vom 24. Januar 1232 (oben S. 335): „. . Idem etiam dux cum consilio baronum suorum, sicut in aliis privilegiis eius habetur, abolevit urnam mellis que exigebatur a pauperibus viduis nubere volentibus . . " Vgl. Stan. Smolka, Mieszko Stary, S. 447.

[2]) Vergl. Dunin, Dawne Mazowieckie Prawo, S. 120. Dort erwähnt Dunin die in der Urkunde vom 24. Januar 1232 bezeichnete Heirathsabgabe im Anschluß an die Angaben über die poenae secundarum nuptiarum, die theils den Wittwer, theils die Wittwe bei der Wiederverheirathung trafen.

[3]) Vergl. jedoch unten S. 352.

[4]) Dieser Irrthum findet sich bei Naruszewicz, Buch 3, Note 136, Bd. 4, S. 396.

[5]) Statuta Ser. Dom. Sigismundi primi Polonie regis et magni ducis Lithuanie etc., Cracovie 1524, fol. XX, Rückseite: „De filiabus colonorum in matrimonium collocatis. Item; Moderationem statuti serenissimi olim domini Joannis Alberti fratris et predecessoris nostri de filiis colonorum de villis absque consensu dominorum et heredum non dimittendis: quod nonnullis consiliariis nostris parum equum et libertati com-

Bürger konnte eine derartige Bestimmung nicht getroffen werden. Denn von Alters her waren die polnischen Adeligen berechtigt, ihre Töchter und sonstigen weiblichen Verwandten frei zu verheirathen, ohne dazu einer Zustimmung des Fürsten zu bedürfen. Dasselbe Vorrecht war bei der Einverleibung Litthauens den litthauischen Adeligen zugesichert.[1]) Auch waren im Landesprivileg (privilegium terrestre) von 1457 und im Privileg vom 6. August 1492 die Bürger den Adeligen gleichgestellt.[2])

Die angeführten Worte von Dlugosz erinnern an eine Stelle der Synodalstatuten des Erzbischofs Janussius von

muni contrarium videtur: ex justa causa de voluntate et consilio consiliariorum nostrorum ad futurum Conventum generalem suspendimus. De filiabus vero eorundem colonorum, propter matrimonia (que libera esse volumus) statuimus: quod si quis non possessionatus duxerit filiam alicuius kmethonis possessionati, apud illum in possessione manere Et similiter impossessionate filie apud possessionatos maritos remaneant in matrimonium collocate. Idem de viduis observandum censemus." Vergl. auch Tad. Czacki, Ueber die litthauischen und polnischen Gesetze, (polnisch), Warschau 1800, Bd. 1, Note 131; Maciejowski, Slavische Rechtsgeschichte, deutsche Ausg., Bd. 3 § 128, S. 191; Wojcicki, in der Polnischen Encyklopädie, unter kunica.

1) Vladislai Jagello et Vitowdi in Horodlo Incorporacio terrarum magni ducatus Lithwaniae regno Poloniae etc. vom 2. Oct. 1413, Art. 7, bei Dzialynski (Zbior Praw Litewskich od roku 1389 do roku 1529, Poznan 1841) S. 13: . . . „Filias autem, sorores, consanguineas et affines suas, praefati barones et nobiles terrarum Lyttwaniae copulare poterint viris duntaxat catholicis, et tradere conjugio, juxta beneplacitum eorum voluntatis, et juxta consuetudinem Poloniae ab antiquo observatam." Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich in den Privilegien vom 20. Febr. 1387, vom Jahre 1457 (Art. 10), vom 6. Aug. 1492 (Art. 11) und vom 13. Dez. 1506, bei Dzialynski (a. a. O.) S. 2, 32, 33, 60, 96.

2) Doch ergiebt sich aus Art. 38 des Privilegs vom 6. Aug. 1492, dem Statut von 1529, Rubrik 4, Art. 9, und einer Entscheidung des Königs Sigismund I. vom 20. Nov. 1538 (bei Dzialynski a. a. O. Bd. 2. S. 65, 210, 211, 307,) daß eine Jungfrau oder Wittwe, die außerhalb des Großherzogthums, namentlich nach Polen oder Masowien, heirathete, ihre Erbgüter zurücklassen mußte und nur den vierten Theil des Werths dieser Güter als Abfindung erhielt. Im Allgemeinen vgl. auch Tad. Czacki, Bd. 1 S. 57, und Ign. Danilowicz (Urkundensammlung, herausgegeben von Jan Siberowicz, Wilno 1860) Bd. 2 S. 17.

Gnesen,[1]) aus Sieradz, vom 17. Sept. 1262, die für ganz Polen erlassen wurden. Darin wurde, unter Wiederholung älterer Synodalbeschlüsse, die Erhebung von „dzevycze, wdovyne" und „pasterne" (sic) verboten.[2]) Der Wortlaut dieses Verbots, sowie der übrigen Synodalstatuten von Janussius, wurde wiederholt und bestätigt durch die Synodalstatuten des Erzbischofs Jaroslaus zu Kalisch am 10. Januar 1357.[3])

Das polnische Wort dziewka bedeutet Jungfrau (virgo), daher dzevycze soviel wie virginale; und aus dem polnischen Worte wdowa, d. i. Wittwe (vidua), erklärt sich wdovyne in der Bedeutung von viduale. Das dritte Wort, „pasterne", ist unverständlich. Helcel vermuthet, es sei eine Verstümmelung von „pustcine"[4]). Das Wort „puszizne" oder „puscine" ist von puścié, relinquere, abzuleiten und bedeutet soviel wie terra derelicta oder vacans, oder auch Nachlaßgeld, Erblaßgeld.[5]) Nach dem polnischen

[1]) Diese Entdeckung verdanke ich dem Herrn Prof. Dr. Bobrzyńzki.

[2]) Urkunde vom 17. September 1262, bei A. Z. Helcel, Pomniki, Bd. 1 (1856) S. 358, 359, § 8, daraus im Cod. dipl. Maj. Pol. (1877) Nr. 402, Bd. 1 S. 354, 355, am Ende: . . „Ad hec statuimus sub anathemate prohibentes, nequaquam dzevycze, wdovyne, et pasterne (sic) rapiantur." Das Wort „sic" hinter „pasterne" findet sich schon in der Ausgabe Helcel's. Es wäre zu wünschen, daß ein polnischer Gelehrter diesen Satz zum Gegenstande spezieller Nachforschung machte, um die Bedeutung der drei hervorgehobenen Wörter zu ermitteln. Romuald Hube, prawa Polskie w wieku trzynastym, Warszawa 1874, S. 56 f., erklärt (ähnlich wie Naruszewicz, vgl. oben S. 348) das Wort wdowicze, unter Bezugnahme auf die oben S. 335 und S. 348, erwähnte Urkunde vom Jahre 1232, als Abgabe eines Krugs Honig. Die Hubesche Ausgabe der Synodalstatuten ist mir leider nicht zugänglich. Vergl. auch Grünhagen, Regesten, Nr. 1133 Bd. 2 (von 1875) S. 113.

[3]) Urkunde vom 10. Januar 1357, bei Helcel, Bd. 1 S. 343, und im Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 1350, Bd. 3 (1879) S. 65.

[4]) Helcel, Bd. 1 S. 359, Note 11: „et pasterne, opuszczom w Bibl. Warsz. Czy nie było raczéj w piérwotnym oryginale Janucza: pustcine"? Zu deutsch: „et pasterne, ausgelassen in der Biblioteka Warszawska. Wäre es nicht besser im Originale: pustcine?" — In der Note 10 wird zur näheren Auskunft über diese Statuten auf die Biblioteka Warszawska, Bd. 41 S. 108, verwiesen, die mir leider nicht zugänglich ist. Aus beiden Noten ist nicht zu ersehen, woher Helcel die Lesart pasterne genommen hat.

[5]) Diese beiden etymologischen Erklärungen verdanke ich theils dem Herrn Prof. Dr. Caro in Breslau, theils dem Herrn Prof. Dr. Lukowski in Gnesen.

Rechte des dreizehnten Jahrhunderts durfte nämlich, wenn ein Bauer (kmetho) ohne männliche Erben starb, sein Grundherr das Bauergut einziehen oder einem Andern verleihen.[1]) Es war also das auch in Deutschland und anderen Ländern wohlbekannte Heimfallsrecht. In diesem Sinne findet sich der Ausdruck „puścina" in der oben (S. 335, 348, 350) erwähnten Urkunde vom Jahre 1232. Danach verordnete Herzog Konrad von Masowien, bei dem Tode eines Mannes, der keine männliche Erben, wohl aber eine Wittwe hinterließ, solle zuerst der Werth der Dos an die Wittwe erstattet, (auch ein etwaiges Vermächtniß des Mannes zu Gunsten der Wittwe oder der Kirche erfüllt), und nur der Ueberrest des Nachlasses als „puścina" betrachtet werden.[2])

Sollte sich die Vermuthung bestätigen, daß in der angeführten Stelle der Synodalstatuten „puscine" statt „pasterne" zu lesen sei, so würde der Zusammenhang von dzevycze,

[1]) Vergl. z. B. die deutsche Sammlung altpolnischer Rechtsgewohnheiten, wovon sich eine Abschrift aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. in der Elbinger Stadtbibliothek, unter Q. 84, als „Codex Neumannianus", befindet, abgedruckt bei Edwin Volckmann, „das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal", und bei Helcel, Pomniki, Bd. 2 (1870) S. 25, und zwar bei Volckmann cap. 14, S. 16, bei Helcel Nr. 22, S. 26: „Stirbet ouch eyn gebuer, der keinen zon enhat, syn herre nymt syn gut, doch sal her dem wybe gebin ere kussen, und ere banclaken, und eyn ding heiset Denicze, do man uffe slefet; unde eczliche gnade sal man ir tun von dem gute, zo daz man ir gebe eine ku, adir zaw drey, adir lichte me, adir etwaz des andirn vies, do von ze sich betrage. Hat abir der man einen son, der sin erbe besiczczit noch synem tode, der beheldt syne muter mit im; ab ze ane man wesin wil. En wil se abir nicht ane man zin, zo gebet ir der zon ere kussen, und ere banclaken, und ere denicze, und ab her ir icht andirs wil gebin, daz steet an syner willekuer. Hat ouch der man tochter gelozen, dy sal bestaten, der syn erbe nymt, is sey son, adir herre."

[2]) Urkunde von 1232 (oben S. 335): . . . Constituit etiam ut cuilibet vidue non habenti filium ex viro defuncto, si dos quam secum attulit non superextat, de bonis viri defuncti prius exsolvatur integre extimatio totius supellectilis, quam secum adduxit vel attulit, ut sudaricium vel aliarum rerum, et utilitatis exinde provenientis, et tunc demum reliquum reputetur puścina, salvo tamen eo si vir moriens aliquid legaverit uxori relicte vel ecclesie..."

wdovyne und puscine sich leicht erklären. Heirathete nämlich die Tochter eines Bauern den Mann einer fremden Gutsherrschaft, so entzog sie ihre bisherige Arbeitskraft dem väterlichen Bauergute; dafür mag der bisherige Gutsherr Ersatz gesucht haben, durch Einziehung einer Heirathsabgabe, unter dem Namen dzevycze, die vermuthlich der Bräutigam zu entrichten hatte. Ein ähnlicher Wirthschaftsnachtheil trat ein, wenn eine Wittwe durch Wiederverheirathung unter eine andere Gutsherrschaft kam und dadurch dem Hofgute, welches beim Tode ihres ersten Mannes an dessen Sohn vererbt war, ihre Arbeitskraft entzog. Dafür mögen die benachtheiligten Gutsherren eine Heirathsabgabe, unter dem Namen wdovyne, von dem Bräutigam der Wittwe erhoben haben. War der Bauer ohne männliche Erben gestorben, so lag zu einer solchen Abgabe kein Anlaß vor, weil der Gutsherr durch Heimfall das Gut zur freien Verfügung erhielt. Es ist aber möglich, daß selbst eine solche arme Wittwe bei ihrer Wiederverheirathung genöthigt wurde, eine Urne Honig als Heirathsabgabe zu entrichten, und daß Herzog Konrad von Masowien diese ungerechte Heirathsabgabe abschaffte.[1]) Die drei bezeichneten Rechte verdienten Tadel, weil das dzevycze und wdovyne die Freiheit der Eheschließung beschränkte, und das puscine ein Erbrecht der Wittwe ausschloß. Es ist daher erklärlich, daß, unter dem wohlthätigen Einflusse des kanonischen Rechtes, zuerst durch Konrad von Masowien das Recht des puscine gemildert, und in der späteren Rechtsentwickelung die gänzliche Aufhebung jener drei polnischen Rechte herbeigeführt wurde, die im Schlußsatze der Synodalstatuten von 1262 eine feierliche Bekräftigung erhielt.

Hiernach liegt die Vermuthung nahe, daß Dlugosz den dunkeln Ausdruck, der in späteren Urkundensammlungen „pasterne" lautet, und der schon zu seiner Zeit unverständlich gewesen sein mag, durch das wohlbekannte Wort „pomoczne" ersetzte, und daß er den Sinn der beiden anderen Ausdrücke der Synodalstatuten richtig wiedergab, dann aber die Abschaffung aller dieser Abgaben auf Herzog Heinrich I., den Bärtigen, zurückführte.

---

[1]) Vergl. oben S. 348, 350.

Als „leges concussionis“ konnten die drei erwähnten polnischen Rechte wohl bezeichnet werden, sofern sie nicht etwa auf altem Herkommen beruhten. Die Aufhebung derselben erfolgte aber, falls die vorstehende Vermuthung zutrifft, nicht durch eine Anordnung des Herzogs Heinrich, sondern theils durch eine Bestimmung des Herzogs Conrad, theils (und vorzüglich) auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, welches durch die Synodalstatuten von 1262 bestätigt wurde.

Naruszewicz hat die Stelle des Dlugosz nebst den Ausdrücken virginale und viduale ins Polnische übersetzt.[1]) Für virginale gebraucht er den Ausdruck „panieńskie,“ obwohl dies Wort in keiner polnischen Quelle vorkommt.[2])

Aus dem Werke des Naruszewicz ist der Ausdruck „panieńskie“ in spätere Schriften übergegangen.[3]) Zur Erklärung des panieńskie oder virginale sagt Naruszewicz: „Es war dies eine Pflicht, die im barbarischen Alterthum der nordischen Völker, bei den Teutonen, Angeln und Schotten, herkömmlich war, und die später zu den Slaven überführt wurde.“... „Der gelehrte Ducange in Glossario Lat. medii aevi schrieb ausführlicher über

[1]) Naruszewicz, Buch 3, Bd. 4 S, 189, zum Jahr 1238, wo über Herzog Heinrich, den Bärtigen, berichtet wird: „Unter seiner väterlichen Regierung über Polen wurden viele geschriebene Edikte und für das Volk nützliche Gesetze erlassen. Er bändigte die Unruhestifter, Räuber, Verleumder, durch deren Uebelthaten die Unschuld vor Gericht gezogen und der Erpressung zum Raube ausgeliefert wurde. Die barbarische Gewohnheit der willkürlichen Abgaben, pomocne, wdowie und panieńskie genannt, und anderer ähnlicher, wurde gänzlich aufgehoben.“ Aus den letzten Worten scheint hervorzugehen, daß Naruszewicz den von Dlugosz gebrauchten Ausdruck „perosus“, (vgl. oben S. 340, Note 2,) der von odi abzuleiten und schon bei Livius und Virgil zu finden ist, nicht verstanden und deshalb für einen Druckfehler (statt prorsus) gehalten hat. Ebenso erklärt sich die oben (S. 340) mitgetheilte Lesart der neuen Ausgabe. Doch ändert dies Nichts an dem Sinn der Stelle.

[2]) Diese Bemerkung verdanke ich dem Herrn Professor Dr. Bobrzynski.

[3]) Vergl. z. B. Wojcicki, unter kunica, wo nicht nur die oben besprochenen Ausdrücke virginale, panieńskie und dziewicze, sondern mit denselben auch die Ausdrücke swadebnica (matrimoniale) und kunica für gleichbedeutend erklärt werden. Wojcicki fügt hinzu, der Adel in Roth-Rußland habe diese Abgabe, obwohl sie durch Heinrich den Bärtigen aufgehoben war, noch bis in die letzten Zeiten der Republik erhoben.

dies Recht der Jungfrauschaft unter dem Titel marcheta. Es ging von Schottland aus und war in Frankreich und Italien bekannt, wo die Untergebenen, wenn sie ein Mädchen nahmen oder verheiratheten, ihren Herren eine bestimmte Geldsumme zahlten oder eine Kuh gaben, damit sie nicht Anspruch auf die erste Nacht erhöben." [1])

Also meint Naruszewicz, das „virginale" sei das heute sogenannte jus primae noctis gewesen. Dieser Meinung haben sich Tadeusz Czacki und einige spätere Schriftsteller angeschlossen. Nach Versicherung Maciejowski's (in der deutschen Ausgabe) gehörte zu den Lasten der Unterthanen in Polen „das schändliche jus virginale, welches im Orient nach dem Zeugnisse Herodot's (IV, 34) weit verbreitet war, aber in Rußland schon unter Olga, in Polen aber erst später aufgehoben wurde." [2]) In diesem Satze ist die Irrlehre des Tatisczew (oben S. 331) mit derjenigen von Naruszewicz verknüpft. So erklärt es sich daß Maciejowski und nach ihm Post das „jus virginale," als gleichbedeutend mit dem jus primae noctis ansehen, damit die oben angeführten Nachrichten über die russische kunica verschmelzen und so als einen Belag für das jus primae noctis den Satz aufstellen: „In Wolhynien stand das jus virginale noch in später Zeit den höchsten Beamten zu." [3])

In einer Note zu der angeführten Stelle bemerkt Maciejowski: „Zwar hob schon Heinrich der Bärtige das jus virginale auf, allein nicht ganz; denn Dlugosz pag. 801, 660, drückt sich so aus: non prorsus extirpavit. Naruszewicz VI p. 127." Diese Bemerkung ist besonders auffallend, da sich das Wort „non" vor „prorsus" weder aus Dlugosz, noch aus Naruszewicz erklären läßt.

---

[1]) Naruszewicz. Bd. 4 [Note 136], S. 399, und Bd. 5 [Note 211], S. 127. Vergl. auch Linde Bd. 2 S. 547, unter kunica, und Bd. 4 S. 36, unter panieńskie.

[2]) Maciejowski, Slavische Rechtsgeschichte, Bd. 1 § 92, S. 169.

[3]) Maciejowski, Slav. Rechtsgeschichte, § 201, S. 276; Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit, S. 38. Bei Maciejowski ist in einer Parenthese zu jus virginale hinzugefügt: „mirowaia swadebnaia kunica", mit der Uebersetzung von Buß: „ein friedlicher Hochzeitsmarderpelz."

Große Unklarheit beherrscht auch die Angaben von Tadeusz Czacki über das Herrenrecht der ersten Nacht.[1]) Dieselben beginnen mit dem Irrthume, daß die Erzählung von Lactantius[2]) über Schandthaten des Kaisers Maximinus, der im Jahre 313 starb, auf Kaiser Maximinus Thrax, der 238 starb, bezogen sind. In den weiteren Angaben wird behauptet: „Das Recht der ersten Nacht der Bäuerinnen war übrigens in Deutschland allgemein." Ferner, ohne Angabe einer Quelle: „In Dänemark, Norwegen, Schweden war gleichmäßig eine solche Benutzung der Bäuerinnen und eine Auslösung ihrer Schande in Uebung."[3]) Kurz, die Erörterung von Czacki zeigt an einem Beispiele, wie leicht die Irrlehre von dem jus primae noctis des Mittelalters im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert angenommen und verbreitet wurde.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Meinung, das jus primae noctis habe unter dem Namen jus virginale in Polen geherrscht, ein offenbarer Irrthum, der sich erst im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert ausgebildet hat, und der

---

[1]) Czacki, Bd. 1 S. 61 fgg., Note 331.

[2]) Lactantius, de mortibus persecutorum, cap. 38.

[3]) Ueber diesen Satz habe ich eine Anfrage an Herrn Professor Dr. Konrad Maurer zu München gerichtet, der die Güte hatte, mir in einem Briefe vom 10. April 1884 folgende Auskunft zu ertheilen: „Es enthalten weder die norwegischen und isländischen, noch die dänischen und schwedischen Rechtsquellen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts die leiseste Spur eines jus primae noctis; und auch in den Geschichtsquellen und der sonstigen Literatur des Nordens wüßte ich bis dahin keine solche aufzuweisen. Vom 14. Jahrhundert ab beginnen sich nun freilich in Dänemark, und in geringerem Umfange auch in Schweden, die Verhältnisse des Bauerstandes umzugestalten, und nach deutschem Vorbilde erwächst, zumal in dem ersteren Reiche, eine Hörigkeit und Leibeigenschaft drückendster Art; von einem jus primae noctis wüßte ich indessen auch in dieser späteren Zeit kein Zeugniß anzuführen, nur daß ich, mit diesen späteren Zuständen weniger bekannt, nicht mit gleicher Sicherheit mich über das Schweigen der Quellen auszusprechen wagen darf. Aber das getraue ich mich zu behaupten, daß wenn etwa auch in späteren Ueberlieferungen, Volkssagen zumal oder Volksliedern, Spuren von dergleichen Berichten sich finden sollten, diese nur unter ausländischem Einflusse entstanden sein und nur sagenmäßige Bedeutung beanspruchen können."

auf der irrigen Voraussetzung beruht, daß die Angaben des „gelehrten“ Ducange über den Ursprung der schottischen marcheta geschichtlich beglaubigt seien. Es ist daher hier nicht nöthig, weiter zu prüfen, wie sich die Meinung von Maciejowski[1]) erklärt, daß die Gewohnheit des jus virginale (in der Bedeutung des jus primae noctis) „nicht slavischen Ursprungs,“ sondern „von den Teutschen durch die Warägen und Litthauer“ nach Polen und Rußland gekommen sei.

---

[1]) Maciejowski, Slavische Rechtsgeschichte, Bd. 3 § 201, S. 276. Uebrigens scheint Maciejowski seine Meinung später berichtigt zu haben. Denn Wojcicki bemerkt (in der Polnischen Encyklopädie unter kunica), zu der vorerwähnten Meinung von Naruszewicz und Czacki: „W. A. Maciejowski bekämpft mit Recht die Ansicht dieser beiden Forscher, indem er beweist, daß dies barbarische Recht in Polen gar nicht bekannt war, und daß das Wort kunica gar keine Beziehung zum cunagium hat.“

Berichtigungen und Nachträge.

S. 1, Z. 2 v. u., l. Zeitschrift st. Zëitschrift.

S. 2, im Text, Z. 1 v. u., l. [6]) st. [5]).

S. 11, als Note zu dem Worte „Pelze": Vergl. v. Savigny, Obligationenrecht, Bd. 1, S. 408: „Bei einer geringen Stufe der Ausbildung sind gar mancherlei Stoffe als Geld benutzt worden, wie Pelzwerk, Muscheln, Steinsalz, Cacao u. s. w."

S. 11, im Text, Z. 2 v. u., l. Metallgeld st. Geld.

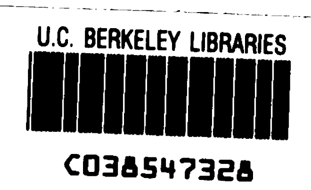
S. 15, Note 1, l. czełowiek st. czołowiek, ebenso (dreimal) czełowieka st. czołowieka und czełowieko st. czołowieko, ferner wywodnaja st. wywodnania. (Ob Czacki's Uebertragung des russischen Textes in polnische Schriftzeichen, richtig ist, vermag ich nicht zu beurtheilen.)

S. 17, Z. 1 v. u., l. 83, 196 st. 83 196.

S. 24, Note 3, l. auxilium st. au-xilium.

S. 25, Note 1, ist die Parenthese nicht hinter „Bobrzynski", sondern hinter „Krakau" zu schließen.




U.C. BERKELEY LIBRARIES
C038547328

